
LEITBILD DER ARTVÖLKER
ZUKUNFTSPROGRAMM EINER KOMMENDEN ZEIT

DIE ARTGEMEINSCHAFT e.V.

GLAUBENSBUND WESENSGEMÄSSER DASEINSGESTALTUNG

E R K L Ä R U N G

der Hauptleitung der Artgemeinschaft e. V.

Das folgende LEITBILD DER ARTVÖLKER ist ein Entwurf zu einer gesamten Volks- und Staatsverfassung eines künftigen „Artvolkes". Das gegenwärtige Jahrhundert mag noch zu Ende gehen, ehe eine Verwirklichungsmöglichkeit in einem der zu Unserer Art gehörenden Stammvölker erfolgen kann. Wenn die Weiße Menschenart nord- und mitteleuropäischer Herkunft noch einmal — oder gar zum ersten Mal — ihre Geschicke selbst in die Hand nimmt, — dann wird und muß es auf den Grundlagen des LEITBILDES geschehen. Änderungen mögen möglich und angebracht sein. Aber das Grundsätzliche wird nur im Rahmen des hier Überlegten und Durchgeprüften Wirklichkeits-Gestalt gewinnen können. Wir rufen daher alle hierin Übereinstimmenden auf, an der endgültigen Form dieser Leitbild-Verfassung mitzuwirken, damit auch hier schon eine gültige Gemeinschafts-Arbeit entsteht.

Der Leiter der ARTGEMEINSCHAFT
Dr. Wilh. Kusserow
21. Lenzings 1975

Leitbild der Artvölker

Zukunftsprogramm einer kommenden Zeit

Vorsetzung

Für eine bessere Zeit wird hier von der Hauptleitung der Artgemeinschaft e. V. und einem dazu gebildeten Ausschuß für ein zukünftiges volkliches, staatliches, sittliches und allgemein-kulturelles Programm ein Leitbild entworfen, welches dazu dienen soll, alle Wünsche, Hoffnungen und Erwägungen der gesamten Gefährtenschaft der Welt zusammenzufassen. Dieser Entwurf wird zur mehrmaligen Bearbeitung der Hauptversammlung des Gemeinschaftstages vorgelegt und dort nochmals und mehrmals beraten, bzw. auch bei besonders wichtigen Punkten durch Abstimmung vergewissert. Die erste Durchberatung wird 1975 stattfinden; ihr werden weitere folgen; 1977 soll das Gesamtprogramm abgeschlossen werden. Alle Freunde und Gefährten der Bewegung können sich an den Beratungen beteiligen. Sie erhalten alle den hiermit vorgelegten Entwurf des Leitbildes der Artvölker.

I.
DAS VOLKLICHE
Setzung 1

Volk ist im Sinne des Artgedankens die Gemeinschaft derjenigen, welche dem nord- und mitteleuropäischen Raum entstammen und ihrer Herkunft nach zu den ursprünglichen Stämmen Europas gehören.

Setzung 2

Volksgefährte, also stimmberechtigt in allen Vertretungen der Volksgemeinschaft, ist nur derjenige, welcher den in Setzung 1 bestimmten Voraussetzungen entspricht.

Setzung 3

Stimmberechtigter Volksgefährte ist der Angehörige der oben bezeichneten Gemeinschaft, männlich oder weiblich, mit aktivem Wahlrecht vom 24. Lebensjahre an, mit passivem Wahlrecht vom 28. Lebensjahr an.

Setzung 4

Dieser Volksgefährte muß im Besitze voller bürgerlicher Ehrenrechte sein, d. h. kein als ehrlos bezeichnetes Vergehen oder Verbrechen begangen haben und sich im Besitze der geistigen Gesundheit befinden.

Setzung 5

Solche Volksgefährten sind berechtigt, die unter dem Abschnitt „das Staatliche" bezeichneten Volksvertretungen und Ausschüsse zu bilden.

II.

DAS STAATLICHE

Setzung 6

Über die Gestaltung des STAATLICHEN in einem freien Volkswesen sind die Meinungen des Hauptausschusses noch nicht zum Abschluß gekommen. Jedoch waren sich alle darüber einig, daß die heutige Form der parlamentarischen Demokratie nicht geeignet ist, die großen Gefahren, die auf uns zukommen, abzuwenden oder gar einen Plan zu entwickeln, der unser Volk (und die anderen Artvölker) aus dem Verhängnis herausführt, die Wesensgleichheit (Identität) unseres Volkstums und unserer eingeborenen Art zu verlieren.

Setzung 7

a.

Diese Gefahr ist darin zu sehen, daß im Parteienstaat jede Parteigruppe nur an die eigenen Interessen denkt und demgemäß handelt. Hieraus ergibt sich bei wechselnden Massen-Neigungen eine von Jahrviert oder Jahrfünft wechselnde Regierungsrichtung, bei der die positiven Leistungen von der nächsten Gruppe annulliert werden, oder aber ein gänzlich neuer Kurs eingeschlagen wird, der das Gegenteil des früheren ist. Bei einer solchen dauernden Umschaltung des Kurses kann keine gerade Linie einer Volksvertretung nach außen und innen zustande kommen. Dieser Zickzack-Kurs ist das e i n e Übel der Parteienregierung.

b.

Das andere Übel ist in einem heutigen Parteienstaat, daß knappe Mehrheiten über weitreichende Gesetze bestimmen können, die oft schon im Augenblick der Abstimmung keine Volksmehrheiten sind. Daher müßten auch in einer Regierungsform wie der jetzigen wenigstens 3/5 Mehrheiten bei wichtigen Gesetzen eingeführt werden.

c.

Aber das Übel liegt noch tiefer. Das Zustandekommen von Mehrheiten hängt von dem Wahlzufall überhaupt ab. Das Wahlergebnis aber steht häufig unter dem Eindruck gerade augenblicklich herrschender Not-, Zwangs- oder Sensationsverhältnisse, spiegelt also oft in keiner Weise die wirkliche jeweilige Haltung und dauernde Beurteilung des Wählervolkes.

Das vierte Problem ist die Grundfrage, ob alle Wählberechtigten überhaupt in der Lage sind, politisch sachgemäß und im Sinne des Volkes richtig zu urteilen.

III.

DAS SITTLICHE

Setzung 8

Allgemeines: Das Sittliche innerhalb jeder Einzelgemeinschaft der Artvölker steht unter den Höchstwerten der Ehre, Treue und der Verantwortung. Diese Werte gelten ebenso im Bereiche jedes Artvolkes wie im persönlichen Bereich des einzelnen Volksgefährten. Im übrigen gelten hierfür die Werte innerhalb des Bekenntnisses Unserer Art.

Setzung 9

Die Verpflichtung gegenüber dem Volk steht vor der Freiheit des Einzelnen. Der Raum der Einzelfreiheit wird begrenzt durch Pflichten gegenüber der Gesamtheit. Sprichwörtlich: Gemeinsinn geht vor Eigennutz.

Setzung 10

Zum sittlichen Gebiet gehört die Wahrung der Gesundheit und eines naturgemäßen, lebensgesetzlichen persönlichen Verhaltens. Hierzu gehört im Besonderen sittliche Erziehung der Jugend, die Gemeinschaft der Ehe und die persönliche Verantwortung in Beruf, Volk und Staat.

Setzung 11

Leibliche und seelische Gesundheit zu erhalten, für Jugend und Gesamtvolk zu pflegen und zu fördern, ist eine hohe Aufgabe aller Volksgefährten. Ihr muß daher auch der Genuß von allen denjenigen Gebrauchsgütern unterworfen werden, die geeignet sind, diese Gesundheit zu schädigen oder zu untergraben. Verbot für den Jugendlichen bis zu 17 Jahren von alkoholischen, nikotinischen und Drogenmitteln, auch zu vorgeblich medizinischen Zwecken. Nur fachärztliche Entscheidung darf über Grenzfälle bestimmen. Vergehen hiergegen werden durch Arbeitsleistung für die Gemeinschaft ausgeglichen.

Setzung 12

Alle das Geschlechtliche in aufreizender, schamloser und zweckgerichtet lustbestimmter Hinsicht betonenden Veröffentlichungsmittel (in Ton und Musik, Bild und Schriftwerk,) vorgeblich künstlerischer Absicht oder Wirkung sind im Gebiet jedes Artvolkes verboten und werden unter hohe Strafen gestellt. Anstalten oder Verlage, die solche unsittlich gehaltenen Veröffentlichungen verbreiten, werden verboten.

Setzung 13

Der artbestimmte Volksstaat tritt für eine freiheitliche, aber auf das Schöne und Würdige gerichtete Beziehung der Geschlechter untereinander ein. Freundschaft und Ehe stehen unter diesem Gesichtspunkt. Keine Körperabwertung und keine Prüderie werden vom Volksstaat vertreten. Aber die Einigung der Geschlechter im Liebeserlebnis steht, wenn sie im sittlichen Volkssinne gelebt wird, unter dem Schutz des Volkes.

Setzung 14

Die Ehe im besonderen ist die vom Staate vornehmlich geschützte Liebeserfüllung der Geschlechter, in der der natürliche Wunsch nach Nachkommenschaft die gegebene Auswirkung des Erlebnisses darstellt. Die mit Kindern gesegnete Familie des Artvolkes ist ein Zielbild Unseres Lebens. Andere Liebesverbindungen werden in ihrem Eigenwert da anerkannt, wo sie zur seelischen Bereicherung der Menschen dienen.

IV.

DAS RECHTLICHE

Setzung 15

Allgemeines: Das Recht im Volksstaat dient der Wahrung der Belange des Gesamtvolkes wie der Wahrung der Anliegen des Einzelnen. Im Konflikts-Falle steht das Volksrecht voran. Jedoch soll der Einzelne ein größtmögliches Maß von Eigenrechten erhalten, da die Persönlichkeit unserer Art die größte Freiheit für Selbstverwirklichung und Selbsterfüllung braucht.

Setzung 16

Wehrbereitschaft und Verteidigungspflicht: Jeder Volksgefährte vom 14. bis zum 60. Jahre ist verpflichtet, an der Verteidigung seines Volkes und Landes mit allen Kräften teilzunehmen. Dies gilt für beide Geschlechter. Sprichwort: Wehrdienst ist Ehrdienst. Wer sich diesem lebensgesetzlichen Anspruch entziehen will, verliert die Rechte des Volksgefährten und scheidet damit aus der Gemeinschaft der Art aus.

Setzung 17

Jeder Volksgefährte vom 18. bis zum 45. Lebensjahr ist zu einem Allgemeindienst am Volke verpflichtet. Der gesunde, wehrfähige Mann leistet seinen pflichtgemäßen Wehrdienst für anderthalb Jahre. Bei denen, die eine höhere Fachausbildung nach dem 18. bzw. einem späteren Lebensjahre erfahren wollen, tritt die Wehrdienstleistung mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein. Für Mädchen (bzw. Frauen) tritt ein Arbeits-Ersatzdienst von einem Jahr in staatlichen, privaten, pflegerischen und Familien-Stellen ein. Auch in geeigneten, gesundheitlich einwandfreien Betrieben der Landwirtschaft oder Industrie kann solch Dienst abgeleistet werden. Ein Zeugnis darüber wird erteilt.

Setzung 18

Volksgefährten weiblichen Geschlechts, die vor dem 18. Lebensjahr oder innerhalb des 18. bis 20. Lebensjahres heiraten, werden, wenn sie Kinder geboren und erzogen haben, vom pflichtgemäßen Volksleistungsdienst befreit. Für vom Wehrdienst durch wehrärztliche Untersuchung befreite, untaugliche männliche Volksgefährten ist ein Ersatzdienst in ähnlichen Stellungen vorgesehen wie bei den weiblichen Volksgefährten. Nur bei schwerer gesundheitlicher, bzw. körperlicher Behinderung können Volksgefährten durch wehrärztliches Kommissionsurteil vom Volksdienst befreit werden, sofern sie zu keinem geeignet erscheinen. Wehrdienstverweigerer verlieren alle durch die Verfassung bestimmten Volksrechte, also auch die betreffende Volkszugehörigkeit.

Setzung 19

Todesstrafe wird vom Volksrecht für folgende Verbrechen ausgesprochen:

a) Beabsichtigter, vorbereiteter Mord.

b) Verbrechen von Raub oder persönlichem Angriff bei schweren gesundheitsschädigenden Folgen.

c) Kindesentführung zu gewinnsüchtigen Zwecken.

d) Geiselnahme auf politischem wie persönlichem Gebiet.

e) Vergewaltigung bei einwandfrei erwiesener Drohung oder Gewaltanwendung.

f) Ebenso bei durch Drogen oder andere Betäubungsmittel erreichter körperlicher Befriedigung am anderen Geschlecht.

Setzung 20

Als ehrlose Verbrechen gelten die unter c, d,e, und f genannten Straftaten; außerdem mehr als zweimal geübter Diebstahl, mehr als einmal erwiesene straffällige Verleumdung und der Versuch der Ehrabschneidung, wenn gerichtlich festgestellt. (Ausführungsbestimmungen hierzu mit dem entsprechenden Strafmaß werden später gegeben.)

Setzung 21

Schwangerschaftsunterbrechung ist in folgenden Fällen vertretbar:

a) bei erwiesener Vergewaltigung

b) bei schwerer gesundheitlicher Schädigung für Mutter oder Kind (ärztl. Kollegium von 3 Ärzten, darunter 1 Frau)

c) im Falle schwerer erblicher Belastung des Kindes durch ärztlich festgestelltes Kommissionsurteil (3 Ärzte, darunter 1 Frau)

d) bei vorauszusehender schwerer sozialer Schädigung der Familie (Kommissionsurteil)

Setzung 22

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und damit des Volksbürgerrechtes bei

a) Prostitution (käuflichem Geschlechtsverkehr als Gewerbe)

b) bei Landesverrat und volksgefährdender Spionage

c) bei Desertion (Fahnenflucht) im Kriege und Feigheit vor dem Feind

d) bei fortgesetzter Verführung Jugendlicher (zu Geschlechtsverkehr oder unsittlichen Handlungen) bis zum 16. Jahre durch Erwachsene (sowohl gleichen wie verschiedenen Geschlechts).

V.

DAS KULTURELLE

Setzung 23

Der Zustand unserer „Kultur", sprich Zivilisation, ist bejammernswert. Kultur im eigentlichen Sinne haben wir nicht, weil eine Leitidee fehlt, welche alle Gebiete des Lebens von einem inneren, seelischen Antrieb her gestalten könnte. Ein solcher Antrieb kann nur in einem neuen, allgemeinen Glauben gefunden werden, welcher die inneren und äußeren Lebensdinge ordnet, durchwirkt und neu formt.

Daher können wir in dem gegenwärtigen Zustand nur das tun, was die ärgsten Schäden des jetzigen Zustandes beseitigen hilft und damit den Weg frei macht für eine gesündere und innerlichere Gestaltung unseres Gesamtlebens. Dies gilt für alle Artvölker Europas und auch weithin für Canada, Nordamerika, Rhodesien und Südafrika, nämlich überall da, wo bisher noch weiße Menschen unserer Art die Geschicke der Völker leiten. Was wir haben, ist ein technischer Zivilisations-Mechanismus ohne Seele und Geist, ohne sittlich geltende Gesetze und schon im Gegensatz hierzu mit der beginnenden substanziellen Auflösung der biologischen Grundlagen unserer gemeinsamen Menschenart. England z. B. hat ca. 3 Millionen Fremdlinge im eigenen Haus, Deutschland ca. 2 Millionen Fremdarbeiter (oder mehr); Frankreich schon von früher her eine Art Mischbevölkerung, die Niederlande und Belgien zeigen ebenfalls Spuren der Hereinnahme ostasiatischer Bevölkerungsteile; die Vereinigten Staaten sind hoffnungslos gemischt, Canada ist neuerdings bedroht; Rhodesien und Südafrika stehen vor schweren Problemen, und Australien droht verstärkte Einwanderung mongolischer und anderer fernöstlicher Elemente. Überall nämlich, wo eine parlamentarische Demokratie oder Scheindemokratie oder auch wo ein totalitärer Staat sozialistischer Prägung herrscht, ist jedem Fremdeinfluß Tor und Tür geöffnet. Das ist die Lage. Hierbei kann keine Kultur im eigentlichen Sinne entstehen. Denn Kultur ist aus einer Volks- oder Artseele gewachsene Gestaltungsform aller Lebensgebiete, ob Baukunst, Musik, Dichtung, Philosophie und Religion. Auch die Sittlichkeit (Gesittung) der Völker gehört hierzu. Wir können also zur Zeit nur die ärgsten Auswüchse der Zivilisationsmaschinerie beschränken oder verhindern. Daher ist folgendes zu fordern:

Setzung 24

I.

1) Verbot und Unterstrafe-Stellung aller Drogen und Rauschgifte, soweit nicht rein medizinisch verwendet.
2) Deutliche Einschränkung des Nikotin- und Alkoholgenusses.
3) Anleitung oder Werbung und versteckte Propaganda zum Gebrauch für Jugendliche ist unter harte Strafen zu stellen.
4) Die Verbreitung von Pornografie (Schriften, Werkzeuge, Hilfsmittel zur sexuellen Anreizung, Verbreitung und Verkauf sind verboten). Bestrafungen erfolgen als Pflicht zur Arbeitsleistung für unterschiedliche Zeiten.
5) In schweren Fällen Gefängnisstrafe.

Setzung 25

II. Positive Vorschläge zur Besserung

1) Erziehung der Jugend zu sauberer, gesunder Körperübung in Schule, Betrieb und Freizeit.
2) Förderung volksverbundener Jugendgemeinschaften ohne politischen Charakter.
3) Heimstätten, Herbergen, Spielplätze und Jugendlehrgänge.
4) Sauberes, natürliches und jugendgemäßes Verhalten der Geschlechter in Schule und Bund.

Setzung 26

III. Der öffentliche und private Baustil

1) Der äußere Anblick unserer ländlichen und städtischen Bauweise muß zu einem künstlerisch und menschlich wohltuenden Einfluß gemacht werden. Die moderne Wohnsilo-Technik muß einer dem Auge und dem Gemüt hilfreichen Bauweise weichen. Daß dies möglich ist, zeigen verschiedene Architekten-Versuche für Kleinhäuser wie für Großbauten. Besonders müssen öffentliche Gebäude wieder den Eindruck Schönheits-entsprechender Baukunst machen.

2) Denkmäler und öffentlich ausgestellte Kunstwerke müssen dem natürlichen Volksgefühl zugänglich sein und schönheitliche Formen aufweisen, welche Sinn und Gemüt zu Harmonie und innerer Einkehr bewegen. (Abstrakte Rätselformen bizarrer geometrischer Formen und Unformen müssen aus unseren Städten verschwinden.)

3) Bis ein neuer allgemeiner Anstoß zur Bildung echter kultureller Gesittungs-Werte und -Werke erfolgt, müssen wir uns mit üblichen, guten und nicht abstoßenden Schauformen unseres kulturellen Lebens bescheiden. (Kultur ist nach der Formulierung Nietzsches: „Einheit des künstlerischen Stiles auf allen Lebensgebieten eines Volkes"; wir fügen hinzu: geschaffen und gesteuert von einem mächtigen religiösen Impuls, der nur aus der gemeinsamen Artseele der Nordvölker kommen kann.

VI.

DAS RELIGIÖSE

Setzung 27

Die religiösen Gemeinschaften und Kirchen sind grundsätzlich wie auch praktisch zu trennen von jeder staatlichen Bevormundung, Bevorzugung und Bindung. Das bedeutet, daß die gesamte Einrichtung der religiösen Gemeinschaften (Kirchen, Sekten usw.) sowohl von staatlichem Einfluß als auch von staatlicher Unterstützung frei wird. Staat und religiöse Einrichtungen werden absolut getrennt. Die religiösen Einrichtungen haben sich selbst zu erhalten. Ihre Steueranteile gegenüber dem Staat haben sie selbst von ihren Angehörigen einzuziehen und an die Behörden abzuliefern. Jegliche Hilfe oder Einflußnahme des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften und Kirchen hört auf.

Setzung 28

Die Kirchen, bzw. Religionsgemeinschaften sind keine „Vereinigungen öffentl. Rechtes" mehr.

Setzung 29

Religion ist persönliche Sache jedes Einzelnen. Daher wird der Religionsunterricht nur noch an privaten Orten, also nicht mehr an und in Schulen, erteilt. Die Kirchen (bzw. Religionsgemeinschaften) übernehmen den jeweiligen Religionsunterricht ihrer Angehörigen selbst, mit Ort, Raum, Personen und Bezahlung.

Setzung 30

Alle religiösen Gemeinschaften (Kirchen, Sekten, Konfessionen usw.) sind rechtlich einander gleichgestellt. Sie verwalten ihre geistlichen wie weltlichen Anliegen selber.

Setzung 31

Bisherige Ausbildungsstätten religiöser Gemeinschaften (bzw. Kirchen) an Universitäten oder öffentlichen Hochschulen sind von diesen zu lösen und an die private Verwaltung der religiösen Gruppen zu überweisen.

Setzung 32

Der bisherige Kirchenbesitz wird nach einem mit den religiösen Gemeinschaften zu vereinbarenden Schlüssel im Sinne des Gesamtvolkes verteilt. Hierbei können die verhältnismäßigen Mitglieder-Anteile der Gemeinschaften berücksichtigt werden, jedoch erst nach einer allgemeinen, geheimen Volksabtsimmung der Mitglieder der Konfessionen und Sekten über ihre Bereitwilligkeit, noch weiterhin der betreffenden Gemeinschaft (Kirche, Konfession, anzugehören.

Setzung 33

Mit den Bestimmungen des Abschnittes VI. (Religion) wird dem mittelalterlichen Zustand hinsichtlich der Verbindung von Staat und Kirche ein Ende gemacht. Erst hiermit wird das Gewissen frei, und jede Religion wird auf den freien sittlichen und gläubigen Entschluß des einzelnen Menschen und seiner Seele gestellt. Dies ist eine letzte religiöse Forderung der Artgemeinschaft e. V. GLAUBENSBUND WESENSGEMÄSSER DASEINSGESTALTUNG.

(Ergänzungen zu diesem Entwurf sind vorbehalten) Ausschuß der Hauptleitung gez. Dr. W. K.